

REGLEMENT ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR SSM- MITGLIEDER



**DIE MEDIENGEWERKSCHAFT
LE SYNDICAT DES MÉDIAS
IL SINDACATO DEI MEDIA
IL SINDICAT DA LAS MEDIAS**

AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR SSM-MITGLIEDER

Grundsätze

Das SSM engagiert sich für Anliegen der Aus- und Weiterbildung im Bereich Medien und Gewerkschaftsbewegung.

Das SSM:

- beobachtet die Aus- und Weiterbildungsangebote im Medienbereich.
- hält Kontakt mit den entsprechenden Institutionen (wenn möglich durch Mitwirkung in den entsprechenden Trägerschaften).
- entwirft Vorschläge und Konzepte für die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden.
- berät Mitgliedern in Fragen der Aus- und Weiterbildung.
- unterstützt Aus- und Weiterbildung Mitgliedern teilweise finanziell.

Das SSM ist in der Trägerschaft des MAZ Luzern und (direkt oder via SRG-Delegationen) in den Trägerschaften der CORSI «corso di giornalismo» (Ticino) und des CRFJ Lausanne. Das SSM ist zudem in der Kommission «Kreativitäts- und Förderungsfonds» der SRG vertreten. Das SSM unterhält regelmässige Kontakte zu Institutionen der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich.

Unterstützung

Das SSM übernimmt in der Regel und auf Antrag alle Kosten für Kurse, welche die Ausübung einer SSM-Funktion erleichtern (bspw. in einem Gruppenvorstand).

Das SSM kann im Einzelfall Mitgliedern Beiträge an Aus- und Weiterbildungen entrichten. In der Regel sollen dabei die Möglichkeiten der Arbeitgeber:in (bei der SRG vertraglich geregelt), des BAKOM und kantonaler Ausbildungsbeiträge und anderer Dritter ausgeschöpft sein.

Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Beitrag. Die Entscheidung betreffend Kostenübernahme liegt beim SSM.

Die Beiträge des SSM sind unterstützend. Deshalb bezahlt das SSM nur einen Anteil an die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Das SSM entscheidet über Ausbildungsbeiträge auf Gesuch hin gemäss nachfolgendem Reglement.

Reglement

Bedingungen

1. Die Mitgliedschaft beim SSM besteht seit mindestens 3 Jahren und die statutarischen Pflichten des Mitglieds gegenüber dem SSM sind erfüllt. Erhält ein Mitglied einen Beitrag an eine Aus- oder Weiterbildung, besteht eine Frist von 3 Jahren, bis das gleiche Mitglied ein neues Gesuch einreichen kann. Bei Ablehnung eines Gesuches ist eine erneute Gesuchstellung jederzeit möglich.
2. Gesuche sind vor Beginn einer Ausbildung einzureichen.
3. Die Aus-/Weiterbildung muss für die weitere Berufslaufbahn im Medienbereich oder für die gewerkschaftliche Tätigkeit förderlich sein. Unterstützt werden eigentliche Aus-/Weiterbildungen im direkt berufsbezogenen (Medienberufe, Berufe bei Medienunternehmen) und im gewerkschaftspolitischen Bereich.
4. Erhält ein Mitglied eine finanzielle Unterstützung, muss die Aus-/Weiterbildung abgeschlossen werden und die Kurse müssen besucht sein. Andernfalls kann das SSM die Beiträge zurückverlangen. Nach Abschluss der Ausbildung ist dem Zentralsekretariat eine Kursteilnahmebestätigung einzureichen.

Finanzielle Leistungen

5. Das SSM setzt jedes Jahr einen maximalen Gesamtbeitrag für alle Gesuche fest.
6. Der:die Gesuchsteller:in finanziert in der Regel mindestens 25% der Kurskosten selbst.
7. Für einen mittleren Kurs werden pro Jahr maximal CHF 600.- / Mitglied bezahlt. Für grössere Aus-/Weiterbildungsgänge können pro Jahr maximal CHF 1500.- / Mitglied gesprochen werden.

Bewilligungsverfahren

8. Gesuche müssen an das Sektionssekretariat des Mitglieds gerichtet werden. Das Sektionssekretariat prüft die formellen Voraussetzungen und formuliert eine Empfehlung an das Zentralsekretariat gemäss diesem Reglement. Das Zentralsekretariat prüft die materiellen Voraussetzungen des Gesuchs, klärt ab, ob die budgetierten Mittel ausreichend sind und entscheidet über einen Beitrag und dessen Höhe.

Rekursstelle ist der nationale Vorstand. Dem Sektionssekretariat steht es frei, bei Ablehnung durch das Zentralsekretariat das Gesuch, aus eigenen finanziellen Mitteln, zu unterstützen.

Datenschutz

9. Der Datenschutz ist mit der [Datenschutzerklärung](#) des SSM gewährleistet.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Nationalen Vorstand des SSM am 3. April 2025 genehmigt worden. Es tritt per diesem Datum in Kraft und ersetzt die vorgängige Version vom 24.02.2011.